## **5322/J XXVII. GP**

## **Eingelangt am 12.02.2021**

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Justiz betreffend Strafrechtliche Gnadenverfahren

Gemäß § 507 ZPO steht dem Bundespräsidenten das Recht zu, auf Vorschlag der Bundesregierung oder der von ihr ermächtigten Bundesministerin für Justiz:

- 1. von den Gerichten ausgesprochene Strafen mildern und umwandeln,
- 2. Strafverfahren einstellen,
- 3. Strafurteile für getilgt erklären oder
- 4. anordnen, dass für Strafurteile die Auskunftsbeschränkung gelten soll.

Eine Begnadigung kann von Amts wegen oder aus Anlass eines Gesuches vorgeschlagen werden; ein Recht darauf besteht nicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **Anfrage:**

- 1. Wie viele Gnadengesuche wurden in den Jahren 2015-2020 bei Justizbehörden eingebracht?
- 2. Wie viele Begnadigungen wurden dem Bundespräsidenten 2015-2020 jeweils durch die Justizminister innen vorgeschlagen?
- 3. Wie vielen vorgeschlagenen Begnadigungen wurde durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2015-2020 jeweils nicht entsprochen?
- 4. Wie viele Begnadigungen wurden durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2015-2020 jeweils ausgesprochen?
- 5. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015-2020 durch den Bundespräsidenten im Gnadenverfahren jeweils:
  - a. von den Gerichten ausgesprochene Strafen gemildert? (Um Aufschlüsselung nach Delikten wird ersucht.)
  - b. von den Gerichten ausgesprochene Strafen umgewandelt? (Um Aufschlüsselung nach Delikten wird ersucht.)
  - c. Strafverfahren eingestellt? (Um Aufschlüsselung nach Delikten wird ersucht.)

- d. Strafurteile für getilgt erklärt? (Um Aufschlüsselung nach Delikten wird ersucht.)
- e. angeordnet, dass für Strafurteile die Auskunftsbeschränkung gelten soll? (Um Aufschlüsselung nach Delikten wird ersucht.)